

## Muster-Vorgehen für die Einforderung gleichwertiger Tätigkeit

### **Erster Schritt: Freundliches Mail**

An: <Name des/der Vorgesetzten>  
CC: <Name eines Betriebsratsmitglieds>

Betreff: Zuweisung einer gleichwertigen Tätigkeit

Sehr geehrte/r Frau/Herr <Name des/der Vorgesetzten>,

mir wurde mitgeteilt, dass meine derzeitige/bisherige Tätigkeit zum tt.mm.jjjj entfallen wird/ist.

Ich bitte Sie daher, mir eine neue gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen, die meinen bisherigen Qualifikationserfordernissen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen,  
<Vorname> <Nachname>

### **Zweiter Schritt nach 13 Wochen Arbeitsentzug: Scharfes Mail**

An: <Name des/der Vorgesetzten>  
CC: <Name des/der nächst höheren Vorgesetzten>; <Name des/der Personalbetreuers/in >;  
<Name eines Betriebsratsmitglieds>

Betreff: Zuweisung einer gleichwertigen Tätigkeit

Sehr geehrte/r Frau/Herr <Name des/der Vorgesetzten>,

mir wurde mitgeteilt, dass meine bisherige Tätigkeit seit tt.mm.jjjj entfallen ist. Gemäß [OGH Urteil vom 28.03.2002](#) ist jedoch die "Entziehung von wichtigen, das Schwergewicht der Tätigkeit des Bediensteten bildenden Aufgaben ... , wenn sie dauernd ist, eine Versetzung iSd [§ 101 ArbVG](#).

Außerdem ist gemäß [OGH Urteil vom 04.03.1986](#) eine Versetzung von einem Arbeitsplatz, an dem ich mit einer gewissen Verantwortung, Selbständigkeit und Eigeninitiative verbundene Arbeiten verrichtet habe, auf einen Arbeitsplatz, an dem ich keine Arbeiten mehr <nur nach Anweisung> durchzuführen habe, mit einer Verschlechterung meiner sonstigen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 101 ArbVG verbunden: Denn abgesehen davon, dass keine <eine solche> Tätigkeit für mich subjektiv als "Degradierung" empfunden werden muss, bedeutet der Tätigkeitsentzug <diese Tätigkeit> eine objektiv ins Gewicht fallende Minderung meines Ansehens innerhalb der innerbetrieblichen Sozialstruktur.

Eine solche verschlechternde Versetzung bedarf daher nach § 101 3. Satz ArbVG zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Da die notwendige Zustimmung des Betriebsrates zu dieser Versetzung jedoch nicht vorliegt, betrachte ich den mit dieser Versetzung verbundenen Tätigkeitsentzug als rechtsunwirksam.

Ich fordere Sie daher auf, mir umgehend eine neue gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen, die meinen bisherigen Qualifikationserfordernissen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen,  
<Vorname> <Nachname>

### **Dritter Schritt: Feststellungsklage**

Die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit einer verschlechternden Versetzung verpflichtet den Arbeitgeber, wieder eine gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen oder berechtigt den/die ArbeitnehmerIn zum sogenannten "vorzeitigen Austritt" nach [§ 26 AngG](#). Der „vorzeitige Austritt“ ist aber eine ziemlich riskante Angelegenheit, die vorher gründlich geprüft werden sollte.